

Hubert Bacia

Maß für Maß oder die Wiedergeburt des Alten

Eine Kritik des Besonderen Teiles eines Alternativ-Entwurfs zum Strafgesetzbuch (Sexualdelikte etc).

Der vorliegende Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches (im Folgenden: AE) ist der dritte Wurf eines Autorenkollektivs, das mit den Begriffen der gängigen Vernunft und einem liberal zu nennenden Verständnis gesellschaftlicher Bedingungen verpflichtet, die Reformvorschläge jener Bürger zum Strafrecht abliefern, die sich am Unzeitgemäßen des bestehenden StGB und der Maßlosigkeit des offiziell projektierten Entwurfs aus dem Jahre 1962 (im Folgenden: E 62) entrüstet haben. Der E 62 als hybrider Katalog sich freimütig selbst entlarvender Verfolgung der Lust am Geschlecht ist mittlerweile sogar einigen seiner Verfasser suspekt geworden und an seiner Universalität gemessen, nehmen auch bescheidene Änderungsvorschläge progressive Züge an. Im Hinblick auf den E 62 und die in ihm nur verdoppelte Wirklichkeit der Rache und Verfolgung haben die Verfasser des AE weder bescheidene noch radikale Veränderungen formuliert. Die Kritik an ihrer Arbeit richtet sich nicht gegen deren Unbescheidenheit, denn der Verzicht auf eine Fülle von bestehenden und geplanten Srafvorschriften ist Teil jenes geschichtlichen Fortschrittalküls, »der gegenwärtig der Kalkül der voraussichtlichen Verringerung von Grausamkeit, Elend und Unterdrückung ist.«¹ Andererseits gibt Kritik an der mangelnden Radikalität des AE, sofern sie sich nur daran stößt, daß nicht noch mehr Paragraphen fielen, nichts als Rhetorik her, wenn sie nicht entwickeln kann, daß das Beibehalten wie auch das Eliminieren bestimmter Tatbestände Ausdruck gesellschaftlicher Machtverhältnisse ist. Eine Kritik der Sexualstrafrechtsreform, die nur das Strafmaß einiger Paragraphen mildern und neue Tatbestände verhindern will, bestärkt einzig das dann als verbessertes ungefährdet weiterbestehende Sexualstrafrecht. Eine Kritik des Sexualstrafrechts, die nur einzelne sexuelle Handlungen der Strafe entziehen will, verfestigt die Funktion der Strafe. Eine Kritik des Strafrechts, die die Strafe in Maßnahmen umwandeln will, aber die Tatbestände als sanktionswürdig gelten läßt, ändert nur die Form des als legitim verstandenen gesellschaftlichen Angriffs auf ein deviantes sexuelles Verhalten. Maßnahmen helfen dem einzelnen Täter zweifellos besser als die brutale und das strafwürdig behauptete Verhalten reproduzierende Strafe, aber sie verhindern nicht, daß er durch seine Handlung zum Täter wurde. Maßnahmen beginnen post festum, nach dem Sündenfall. Wer aber erklärt – und aus welchen Gründen – ein bestimmtes Verhalten als strafwürdig oder der Maßnahmen bedürftig? Was zur Tat und mit welchen Folgen auch immer für den Täter erklärt wird, das bestimmt die Gesellschaft, genauer: ihre stärkste Klasse. So verstanden, wird eine Kritik der Sexualstrafrechtsreform notwendig über die Stufen der Kritik des geltenden Sexualstrafrechts und seiner Alternativ-Entwürfe, des Strafrechts im besonderen und des

¹ Marcuse, Herbert: Repressive Toleranz, in: Kritik der reinen Toleranz, edition suhrkamp, 1966, S. 118.

Rechtes überhaupt, zur Kritik an einer Gesellschaft, die auf Recht, dem Prinzip der Strafe und der Verfolgung des Geschlechtes notwendig beharren muß; denn alles zusammen ist der Kitt, der ihre historisch verfestigte Struktur bewahrt.

Diese globale Kritik am AE soll nun durch einige spezifische Hinweise erläutert werden. Die Verfasser des AE erklären deutlich, daß sie ein modernes Strafrecht schaffen lassen wollen. Das bedeutet, sie plädieren für die zeitgemäße Anwendung von Strafe bei relativ genau bezeichneten Tatbeständen, deren Anzahl drastisch verringert wird. Das Prinzip »Strafe« bleibt erhalten, über seinen Vollzug wird keine Aussage gemacht. Es ist anzunehmen, daß gemäß der Arbeitsteiligkeit der Rechtslehre und Rechtspraxis die Verfasser des AE zwar eines Tages auch Erklärungen zum Vollzug abgeben werden, die viele Ideen des *défense sociale* aufnehmen, aber an einem Postulat werden sie nicht tasten: daß vor dem verbesserten Vollzug ein Schuldspruch und das Diktat des Strafmaßes geschehen. »Die Verfasser . . . (konnten) . . . namentlich Art und Höhe der anzudrohenden Strafe noch nicht näher bestimmen, weil es dazu . . . eines Vergleichs mit allen anderen Strafvorschriften des AE bedurft hätte².« Warum auch? Das subtile Spiel mit Monaten und Jahren hat ja Zeit, sobald man sich über das prinzipielle Votum für die Strafe einig wurde. Mit dem Eintreten für das Strafprinzip hat der AE in dieser Gesellschaft die gewichtigste Hürde vor seiner Verwirklichung schon genommen.

Wenn gestraft wird, so muß der Strafende wissen, warum er den Täter bestraft. Das fordern Gerechtigkeit und der eigene Seelenfrieden. Oder mit den Worten Ed. Mezgers: »Wir müssen wissen, warum wir den Verbrecher strafen und weshalb wir ihn mit gutem Gewissen strafen dürfen.«³ Ausgehend von der »bitteren Notwendigkeit der Strafe« – so das AE-Kollektiv⁴ – überzeugt heute keinen Wohlmeinenden mehr die Mystik des E 62, der zu seiner Rechtfertigung noch von »der Reinheit und Gesundheit des Geschlechtslebens . . . als einer außerordentlich wichtigen Voraussetzung für den Bestand des Volkes und der Bewahrung der natürlichen Lebensordnung« sprechen muß. Statt dessen hat Vernunft und Einsicht in die gesellschaftlichen Notwendigkeiten zu walten und bestraft wird nur noch, was mit Gewaltanwendung und Nötigung geschieht, daneben eine Schädigung des Entwicklungsganges von Minderjährigen bedeutet und alles, was schließlich in der Öffentlichkeit ausgeführt wird. Der Schutz der persönlichen Freiheit und der Schutz der Jugend sind die zwei festen Säulen, auf denen der AE ruht. Die Fülle der Strafgründe wird auf modernen Zuschnitt gebracht; aus dem unhandlich gewordenen Katalog wird wieder eine handliche Fibel und das Wenige, aber Unbezweifelbare ist es, was dem »guten Gewissen« des heute Strafenden gut tut. Ehe wir den heiligen Kühen des Bürgertums, eben der »persönlichen Freiheit« und dem »Schutz der Jugend« nahetreten, muß klargestellt werden, daß jene einleuchtende Reduktion auf wesentliche Rechtsgüter nur eine scheinbare, zumindest eine bezweifelbare ist.

Das Sexualstrafrecht wird zwar im AE von einer ganzen Reihe von Tatbeständen befreit, aber in der Mehrzahl der Fälle nur so, daß die ausgeworfenen Tatbestände in anderen, schon vorhandenen Gesetzesregelungen Aufnahme finden. So entfällt beispielsweise der § 220 des E 62, der sich mit der Kriminalisierung von »unzüchtigen Schriften und Sachen« abgibt. Dafür haben wir, argumentieren die Autoren des AE, doch die Sonderregelungen des »Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften« (GJS), »die im einzelnen sicher der Korrek-

² AE S. 3.

³ Mezger, Ed. in: Niederschriften über die Sitzungen der Gr. Strafrechtskommission Bd. 1–14, Bonn 1956–60, hier Bd. 1, S. 32 f.

⁴ Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches, Allgemeiner Teil, Tübingen 1966 S. 29.

tur bedürfen, aber im ganzen aufrechterhalten bleiben sollen.«⁵ Auf diese noble Weise erhält unter der Hand das gereinigte Sexualstrafrecht das ominöse GJS am Leben. Nicht viel anders läuft die Modernisierung beim § 220a des E 62, der »unzüchtige Schaustellungen« verfolgt. Hier sagt der AE, daß es »allein darum . . . geht, Exzesse zu verhindern und den Jugendschutz zu garantieren. Dafür reichen die einschlägigen Vorschriften des Polizei- und Gewerbe-rechts.«⁶ So wird der Richter durch Handlungsanweisungen, die der Polizei gegeben werden, exkulpiert. Und die »Werbung für unzüchtigen Verkehr« (i. e. § 222 des E 62), beispielsweise in Form eindeutiger Annoncen, erledigt sich durch die Anwendung des Presserechts. Schließlich fallen auch die §§ 223 und 224 des E 62, die die »Gewerbsmäßige Unzucht und das Anlocken zur Unzucht« strafen deshalb, weil genauere verwaltungsrechtliche Anordnungen genauer treffen können. Was zur Vordertür entlassen wurde, kehrt hinterrücks wieder in den Bereich der Disziplinierung zurück. Der Verfasser dieser Kritik am AE ist zu wenig Jurist, um hinreichend beurteilen zu können, welcher Nutzen aus dem Verschieben der Kompetenzbereiche entstehen wird, aber er ist geneigt, Jugendschützern, Sittenpolizisten und der freiwilligen Pressezensur wenigstens gleich großes Mißtrauen wie dem Strafgesetzbuch entgegenzubringen. Wann wurde je ein Jugendschützer wegen »Mißbrauch von Amtsgewalt« bestraft, wann ein Prozeß gegen die Sittenpolizei gewonnen? Und gegen einen Angestellten des Gießener Gesundheitsamtes, der seit Jahren sein besonderes Augenmerk auf schwarz-weiße Studentenfreundschaften legte und zum Abstrich schleppete, wer ihm gerade dazu recht erschien, wurde im vergangenen Jahr erst nach heftigen studentischen Protesten eingeschritten. Nicht, daß man ihn maßregelte oder gar bestrafte; er bleibt vorerst im Amtszimmer, nachdem er auf den nächtlichen Straßen zuviel Aufsehen erregt hat. Wer also kontrolliert die Kontrolleure?

Die Verfasser des AE betonen im Zusammenhang mit der Begründung der Abschaffung des § 175 StBG, daß »die Unehrllichkeit . . . (der Strafbestimmung) . . . dem Ernst des Strafrechts eher schadet und daß die staatliche Verfluchung des Homosexuellen dem Prinzip der Toleranz widerspricht.«⁷ Der »Ernst des Strafrechts« ist für den, der sich zum Prinzip der Strafe bekennt, in der Tat ein erwägenswertes Problem. Um diesen Ernst zu retten, wird in Sachen »Sexualität« das Gesetzbuch von Bagatellsachen befreit, jedoch – wie oben geschildert – nur durch Verschieben in andere Disziplinarkompetenzbereiche. Mit der faktisch weiterhin bestehenden Verfolgung »unzüchtiger Schriften«, »unzüchtiger Schaustellung« und des »Anlockens zur Unzucht« greift sittenverpflichtete staatliche Gewalt ein in den Mechanismus des Marktes als dem Aktionsmedium dieser Gesellschaft. Das ist ein Eingriff, der sonst strikt vermieden wird (i. e. ohnmächtiges Kartellrecht, fehlende Maßnahmen gegen Pressekonzentration etc.). Warum soll beim Handel mit der Sexualität nicht ebenso wie beim Handel mit jedem anderen durch Ware befriedigten Bedürfnis vollkommene Freiheit des Konsums herrschen, da freie Distribution eines der elementaren Grundrechte dieser Gesellschaft darstellt? Eine Strafgesetzgebung, die sich nicht dazu entschließen kann, Sexualität gleich welcher Art und gleich welcher Form von Bestrafung auszunehmen, statt dessen unterm Mantel der Fortschrittlichkeit genügend Hintertüren für die weiter praktizierte Pönalisierung der Sexualtriebbedürfnisse offen hält, die das Recht auf Informationsfreiheit auch in sexualibus propagiert, aber natürlich »Exzesse« zu vermeiden hat, während sie der exzessiven Monopo-

⁵ AE S. 41.

⁶ a. a. O. S. 43.

⁷ a. a. O. S. 33.

lisierung der Informationsbefriedigung durch Pressemonopole nicht entgegen-treten kann, eine solche Strafgesetzgebung findet ihre »Ernsthaftigkeit« dort, wo mit großem Ernst große Geschäfte getätigt werden. Vor den Verbrechen der Wirtschaft am Individuum schweigt auch dieses alternative Strafgesetzbuch, muß es schweigen, denn Konzerne sind mit seinen bescheidenen Dimensionen nicht zu bewältigen. Wo der Handel mit Pornographie – dieser Warenwelt für einen durch fortdauernde Repression verzerrten und verkrüppelten Trieb – zu einer gewichtigen Größe in der Handelsbilanz geworden ist (s. Dänemark), wird Pornographie zu einer schutzbedürftigen Kapitalquelle. Aus einem Rechtsgüter-schutz wird so unversehens ein Exportgüterschutz.

Das dringend nötige »gute Gewissen« bei der Verbrecherbestrafung holt sich das Auktorenkollektiv des AE auch dort, wo es billig zu haben ist, bei der Prostitution. Gewerbsmäßige Unzucht (§ 223 E 62), schwere Kuppelei (§ 228 E 62) und Zuhälterei (§ 230 E 62) sollen straffrei gehalten werden. Was in dieser Gesellschaft – und gemäß bürgerlichem Weltverständnis nirgendwo – unvermeidbar erscheint, soll als ein erwiesener Kampf gegen Windmühlenflügel den Ernst des Strafens nicht mehr kränken. »Genauere verwaltungsrechtliche Anordnungen« werden den überforderten Strafrichter entlasten und ihn bei der Zuhälterei von der Funktion befreien, in seinem Tun den »herkömmlichen moralischen Abscheu gegen die Lebensweise des Zuhälters« zu praktizieren.⁸ Die Prostitution ist Geschäft und untrennbar in einer Gesellschaft heimisch, die vom Geschäft lebt. Entgegen allen Lippenbekenntnissen von Emanzipation ist das ökonomisch und ideologisch weiterhin unterdrückte Geschlecht der Frau ohne Vermittlung die Ware, um die es in diesem Geschäftsbereich geht. Die Lösung des anstoßenden Problems der Prostitution durch ihre Freigabe beseitigt nur einen Scheinwiderspruch innerhalb des gegenwärtigen Gesellschaftssystems. Ohne Zweifel bringt die Freistellung von Verfolgung den Betroffenen direkte Hilfe; sie ermöglicht die Kasernierung der Prostitution und damit ihre Besteuerung durch den Fiskus, die lächerlich erschien, solange Polizei, Gericht und Finanzamt einander bei der Verfolgung ablösen mußten. Damit wird der graue Markt der hilflos-verklemmten Lust zum echten Markt; das krasseste Symptom der Ausbeutung ökonomischer wie libidinöser Bedürfnisse wird legalisiert, seine Ursache – weil im Gesellschaftssystem verankert – wird unangreifbar, weil vollends akzeptiert. Es ist interessant, die knappe Begründung des AE für die Freigabe der schweren Kuppelei (§ 228 E 62) zu analysieren, weil sie die Rechtfertigungsideologie des Bürgers, der als frei, gleich und deshalb als »für sich selbst verantwortlich« gilt, auf ein Geschehen anwendet, dessen Protagonistin wahrhaft fern von »frei« und »gleich« erkannt wird. Der AE entpönalisiert die schwere Kuppelei, also das »Anstiften zur gewerbsmäßigen Unzucht«, »weil der zurechnungsfähige erwachsene Bürger für sich selbst verantwortlich ist und wissen muß, was er tut.«⁹ Es ist mittlerweile ein offenes Geheimnis, daß unter den Prostituierten die Zahl der geistig schwachen und imbezillen Mädchen und Frauen so hoch ist wie sonst in keiner anderen weiblichen Berufsgruppe dieser Gesellschaft. Wenige werden als dumm geboren und von »Gleichheit« zu sprechen, wo das Milieu gewalttätig die krasen Unterschiede setzt, vermag nur derjenige, der von gleicher Pflicht und Verantwortung mit dem Ziel zu reden hat, die Ungleichheit der realisierten Rechte zu verschleiern. Weil das Milieu durch Strafe nicht getroffen werden kann, da es ein Ausdruck der konkreten gesellschaftlichen Handlungen und nur durch radikale Veränderungen eben dieser Gesellschaft zu ändern ist, wird ihm die Straf-

⁸ a. a. O. S. 55.

⁹ a. a. O. S. 51.

drohung genommen und die Ursache sanktioniert. Vor der Revolution war Kuba das preisgünstigste Bordell im Hinterhof der USA. Das ausgepowerte Landproletariat schickte seine Töchter und Frauen für einen Hungerpreis in die Städte, nur um überhaupt am Leben zu bleiben. Die Prostitution blühte gerade so wie jetzt noch in den Metropolen Südamerikas oder in den Städten Südvietnams. Die siegreiche Revolution stellte in Kuba die Prostitution unter strenge Strafe und das Land wußte, was das bedeutete. Mit der Vernichtung des kapitalistischen Marktes als dem Urheber eben jenes, auch die Prostitution stiftenden Milieus fiel der ökonomische Zwang, der aus dem physischen und psychischen Elend der vielen den Reichtum der wenigen schuf. Die Pönalisierung der Prostitution im heutigen Kuba ist Teil und Ausdruck jener vielfaltigen Widersprüche, die durch Erziehung, Bildung, Emanzipation der Geschlechter und Individuen eine Rückkehr der alten Zustände mit ihrer Freigabe der Prostitution zu verhindern weiß.

Der AE bezeugt in zahlreichen seiner Änderungsvorschläge, daß ein Verzicht auf Strafe gerade so verräterisch wie die Beibehaltung von Strafe sein kann. Einerseits befreien diese Änderungsvorschläge das Gesellschaftssystem, dem sich der AE verpflichtet weiß, von anachronistischen und durchaus ohne Risiko aufheb- baren Widersprüchen, andererseits machen sie die repressive Struktur dieser Gesellschaft nur noch um vieles deutlicher sichtbar. Wenn der AE sich als moderne Version des Strafgesetzbuches begreift, dann muß das, worauf er nicht verzichtet, wirklich zu den noch zeitgemäßen Essentials dieser Gesellschaft gehören. Dazu zählen alle sexuellen Handlungen, die mit Gewaltanwendung und Nötigung ein- hergehen. Das leuchtet ein und streift doch nur die Oberfläche. Ein Sexualmord, eine Vergewaltigung kommen doch nicht von ungefähr; hier eruptiert doch ein lange gestautes Bedürfnis in Aggressivität, die sich am schwächeren Objekt zer- störerisch ausläßt. Was so hervorbricht, muß lange zurückgehalten, muß von Anfang und prinzipiell verweigert worden sein. Wiederum wird in einer langen Handlungskette das letzte Ereignis gestraft, das anders als durch seine Geschichte der Triebunterdrückung in den einander ablösenden Institutionen der Erziehung und Umwelt nicht begriffen und damit auch nicht verändert werden kann. Wann wird endlich Strafe unter Strafe gestellt? Wann die Prügelpädagogik und die schnaubende sittliche Entrüstung der Eltern, Lehrer und Heimleiter gegenüber den Äußerungen kindlicher und jugendlicher Sexualität pönalisiert? Wann wird Kasernenhofzerziehung zum Prozeßgegenstand, wann Frustration eines Kindes durch seine in Fließbandarbeit erschöpfte Mutter zum ausreichenden Grund, gegen den Besitzer des Fließbandes öffentliche Anklage zu erheben? Die Strafe für gewalttätige Lust setzt nur die lustvolle Gewalt fort, die in ununterbrochener Abfolge zu diesem straffällig gewordenen Individuum führte. Die anderen hat- ten nur etwas mehr Glück, etwas größere Chancen; die Zügelung des Triebes war mit etwas reichlicherer Gratifikation verbunden – und nun sind sie seine Ankläger und Richter. Das Abnorme demonstriert den Zwang, der das Normale schuf; das Monströse stammt vom Gewöhnlichen und bekundet dessen Herkunft, indem es sie offen festhält; die mißratenen Abkömmlinge des einen Triebes zei- gen, was den gelungenen angetan wurde. Beide aber werden über den Leisten des »freien«, »gleichen« und »sich selbst verantwortenden« Einzelwesen geschlagen, dessen Einzelgeschichte deshalb als so singulär erklärt wird, damit in ihr nicht die Signatur dieser Gesellschaft abgelesen werden soll. Eine Reform des Straf- rechts steht dort still, wo ihm die Trieblehre und die Ökonomie die Fakten vor- weisen, von denen es lebt und die aus jener Realität stammen, die vom Prinzip der Strafe geschaffen wurde. Nichts erscheint zwingender als die Abschaffung des

Strafgesetzes, aber das ist ein revolutionärer Akt und nur eben mit jener Gewalt zu vollziehen, die bisher vom Strafgesetz im allgemeinen, also im Interesse der Mächtigen verwaltet wird.

Das gewichtigste Refugium, in das Strafe auch beim AE sich zurückzieht, ist der »Schutz der Minderjährigen«. Die vorurteilsreiche Problematik dieses Gebietes ist bisher kaum treffender als in Th. W. Adornos Arbeit »Sexualtabu und Recht heute« analysiert worden.¹⁰ Daß Kinder vor Gewalt zu schützen sind, bleibt unbestritten, aber vorerst wird – auch vom AE – die heikle Grenze zwischen Gewalttat und sexueller Handlung weit im Bereich der verschiedenen Sexualformen gezogen und der Angriff und Schaden schon freiweg dort behauptet, wo »nicht sein kann, was nicht sein darf.« Und was nicht sein darf, ist seit je bekannt: die autochthone Lust, die keine Altersgrenze kennt. »Die Weckung des ohnehin meist schon vorhandenen Interesses an Sexuellem kann als schädlich nicht diffamiert werden, es sei denn, man wäre radikal genug, den Sexus schlechthin zu verdammen . . .«¹¹ So radikal sind die AE-Reformer gewiß nicht, genausowenig aber konnten sie auf obskure Tatbestände verzichten. Statt wie der E 62 von »Unzucht mit Kindern« reden sie vom »sexuellen Mißbrauch von Kindern« und subsumieren unter diesem Veto gegenüber kindlicher Sexuallust beispielsweise im § B 4 »jene durchaus häufigen und gefährlichen Angriffe, bei denen der Täter, meist aus sexuellen Motiven, auf das Kind durch unflätige Reden oder Bilder sexuell einwirkt. Der AE bestimmt die wegen der allgemeinen Sexualisierung des heutigen Lebens höchst problematische Grenze der Strafbarkeit hier dadurch, daß er auf der Absicht des Täters abstellt, »sexuell aufzureizen oder abzustößen«, und als Tatmittel »obszöne Reden« und »pornographische Schriften« anerkennt.«¹² Hier, in diesem Begründungstext, hat die Verfasser des AE offen das gängige Tabu eingeholt, das über der infantilen Sexualität ausgebreitet wird. Die Rede von »der allgemeinen Sexualisierung des heutigen Lebens« ist der gewohnte Absud bigotten Eifers gegen Lustbefriedigung. Die alternative Formulierung: »sexuell aufzureizen oder abzustößen« will sagen, daß nichts zu geschehen hat, damit nichts geschieht. Die Reaktionslosigkeit des Kindes oder des Jugendlichen ist identisch mit dem vorherrschenden Urteil, daß es sich hier um geschlechtslose Wesen handeln soll. Schließlich sind die neu eingebrachten Begriffe »obszön« und »pornographisch« derart mit Lustfeindschaft gesättigt, daß der mit ihnen intendierte Ersatz des alten Begriffes »unzüchtige Reden oder Schriften« nur Rhetorik bleibt.

Auch der Straftatbestand der »Verführung von Minderjährigen« wird vom AE aufrechterhalten. Die Verfasser wollen zwar nicht mehr – wie der E 62 und das geltende StGB – jeden Geschlechtsverkehr mit einem Mädchen zwischen 14 und 16 Jahren unter Strafe stellen und setzen deshalb die Altersgrenze für den »Verführer« bei 18 Jahren an. Wenn beide Partner zwischen 14 und 18 Jahren sind, dann überschreitet ihre Handlung nicht die Toleranzschwelle einer Gesellschaft, die gewohnt ist, den offenen Beginn genitaler Sexualität mit dem Wort »Verführung« zu apostrophieren. »Verführung« ist das Stigma bei nahezu allen Übergängen in die Sexualwelt der Erwachsenen, es sei denn, die Beteiligten erfüllten die Erwartung der Gesellschaft, daß ihre Handlung noch frei von Raffinesse und Kenntnis der Sinne ist. Gerade dieser beibehaltende Straftatbestand beweist auch für die Reformer, »daß das universale und begründete Schuldgefühl

¹⁰ Th. W. Adorno: »Sexualtabu und Recht heute« in: Sexualität und Verbrechen, Fischer-Bücherei 1966.

¹¹ Th. W. Adorno a. a. O. S. 310.

¹² AE S. 20.

der Erwachsenenwelt . . . als Gegenbild und Refugium, dessen nicht entraten . . . (kann), was sie die Unschuld der Kinder nennen, und diese zu verteidigen, ist ihnen jedes Mittel recht.«¹³

Der behauptete Schutz kindlicher Reinheit und Unschuld, vermehrt um den Schutz der Frau – dieses zweiten, insgeheim für passiv gehaltenen Wesens in der vom Mann bestimmten Gesellschaft – gibt auch noch unversehens den Grund für die im AE weiter bestehende Bestrafung der Exhibitionisten her. Wenn auch mit dem entsprechenden § B9 des AE nur jene exhibitionistischen Handlungen differenziert gehandelt werden sollen, die geeignet sind, beim Kind oder der Frau große Angst auszulösen, so muß doch darauf hingewiesen werden, daß hier die Strafe genau das produziert, was sie verfolgt. Angst und Schrecken entstehen, weil das tatsächlich bestrafte Tun fast reflexhaft als bestrafenswert erkannt wird. Der Exhibitionist lebt von einer pruden Umwelt, deren Prüderie ja auch durch das Strafgesetz befestigt wird; in einer anderen gäbe es ihn nicht. Sein Zeigezwang gilt nur, wo das Zeigen verboten, seine Lust daran nur, wo das Anschauen des Geschlechtes zur verfehmten Lust deklariert ist. Seine anstößige Gegenwart erinnert an die genau gleiche, aber ins Unbewußte verstoßene Präsenz der Lust bei den anderen, den Normalen. Hier ist anstößig, was unter Angstgefühl erinnernd an die abwehrenden Positionen beim normalen Ich schlägt. Seine Verurteilung rettet deshalb geradlinig das eigene, labile Gleichgewicht. Die prinzipielle Straflosigkeit des Exhibitionisten wäre in der Tat ein wesentlicher Beitrag zur Prophylaxe einer abnormen Handlung, die in dieser Gestalt nur in dieser Gesellschaft zustande kommen kann. Aber für die Prophylaxe ist das Strafgesetzbuch nie konzipiert worden; es sei denn, es würde in seinen bisher wesentlichen Teilen abgeschafft.

Was der AE in der Tat abschafft, ist die Pönalisierung der männlichen Homosexualität zwischen Erwachsenen, wenn sie ohne Gewaltanwendung und Nötigung vollzogen wird. Hier fährt er die Ernte der wissenschaftlichen Anstrengung aus den letzten Jahrzehnten ein; die Berufung auf die Wissenschaft ist ein Rekurs auf Beweise, den auch der AE an anderer Stelle (i. e. »Verführung von Minderjährigen«, »Exhibitionisten«) zögernd unterläßt. Die einfache Homosexualität wird straffrei oder anders: die besondere Bestrafung der Sexualität wird zurückgenommen und es gilt hier nur noch das allgemeine, die Lust treffende Veto. Homosexuelle Gewaltanwendung und Nötigung werden nicht anders bestraft als heterosexuelle Nötigung und Gewalt; auch die homosexuelle Verführung von Minderjährigen unterliegt den generellen Strafdrohungen bei gleichem Tun an Mädchen. Die Nötigung einer Frau durch einen Mann ist nicht gleich der eines Mannes durch einen anderen Mann. Während jene traditionell schwerer nachzuweisen sein wird, tritt diese einer Öffentlichkeit, die durch die Verketzerung der männlichen Homosexualität sensibilisiert bleibt, schon dann als bewiesen vor Augen, wenn der eine Mann vom anderen behauptet, er fühle sich durch ihn genötigt. Es ist anzunehmen, daß für die Zukunft dieser Nebenweg die Hauptstraße der weiter existierenden Verfolgung der männlichen Homosexualität abgeben wird.

Ohne Zweifel wird die Abschaffung des § 175 StGB eine Fülle privaten Leides verhindern können und darüber hinaus ein Akt von Liberalität in einer Gesellschaft sein, die durch solche glanzvollen Veränderungen ihres Überbaues gewiß bisher nicht verwöhnt wurde. Die Bestrafung der männlichen Homosexualität diente immer der Diffamierung, aber genauso der Differenzierung von Individuen, die in ihren sämtlichen anderen Aktionen und Meinungen nicht von der

¹³ Th. W. Adorno a. a. O. S. 308.

Allgemeinheit unterschieden werden konnten. Die sanktionierte Differenz wird heute nicht mehr auf dem Wege der bestrafte männlichen Homosexualität getroffen; diese ist wie die weibliche Homosexualität in gewisser Weise unerheblich geworden. Die wahren Unterscheidungen werden dort erklärt, wo sie praktische politische Handlungen, also öffentlichen Protest der Individuen verfolgbar machen. Die Entpönalisierung der Homosexualität bekräftigt jenen Frankfurter Richter, der jüngst einen Homosexuellen zu einem Tag Gefängnis als der Mindeststrafe verurteilen mußte, während in allen bisherigen und gewiß auch den zukünftigen Teilen des AE nichts befunden wird, was eben diesen Frankfurter Richter davon hätte abhalten können, den Warenhausbrand durch eine Gruppe der Antiparlamentarischen Opposition gleich der Einäscherung einer Scheune durch einen Landstreicher mit Zuchthaus zu verfolgen. Derart dokumentierte Heteronomie eines richterlichen Bewußtseins beweist nur die Autonomie des allgemeinen Bewußtseins als des Bewußtseins der Mächtigen, das sich hier ohne Zögern durch eine Amtsperson hindurch vollzieht. Wenn schon im Sexualstrafbuch des AE die wesentlichen Proportionen gewahrt und die unwesentlichen risikolos verworfen werden (i. e. extensives Beibehalten des Minderjährigenschutzes versus Abschaffung der Bestrafung der einfachen männlichen Homosexualität), so ist anzunehmen, daß bei so politischen Delikten wie »Schutz des Eigentums«, will sagen: der Auslieferungswagen des Springer-Konzerns und »Hausfriedensbruch«, will sagen: des ungestörten Ablaufs von Relegationen in den zum Allgemeineigentum erklärten Gebäuden der Hochschulen, der AE Maß für Maß das Alte, weil Mächtige am Leben erhalten lassen wird. Seine Liberalität ist Ausdruck für das Gewährenlassen einer Gesellschaftsordnung an jenen Punkten, wo sie nicht in Frage gestellt wird. Wenn der E 62 als patriarchalisch auftrumpfendes Buch der Verfolgung der Lust am Geschlecht erkannt werden kann, so ist der AE sein technokratischer Zwilling. Die Alternative zur Alternative eines StGB ist die revolutionäre Verwendung der Strafe gegen jene, die sich ihrer bisher zum Schutz ihrer Privilegien bedienen können, verbunden mit dem Ziel der endlichen Abschaffung von Strafe im Zusammenleben der menschlichen Wesen.